



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

23.08.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Ebert

Telefon: 492-2012

Ebert.J@stadt-muenster.de

Betrifft

Verkauf von Geschäftsanteilen des Kreises Steinfurt an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VRS) sowie Anpassung des Gesellschaftsvertrags der RVM

Beratungsfolge

04.09.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
10.09.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.09.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.09.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Übertragung der Anteile des Kreises Steinfurt an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) i.H.v. 2,5 % an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) sowie den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der RVM gemäß **Anlage 1** zu.
2. Der Rat der Stadt Münster ermächtigt die Vertretung der Stadt Münster in den Gremien der RVM, den zur Umsetzung der Anteilsübertragung sowie der Anpassung des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.
3. Etwaigen redaktionellen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Kreises Steinfurt bei der Bezirksregierung nach § 115 Abs. 1 lit.c) GO ergeben, wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

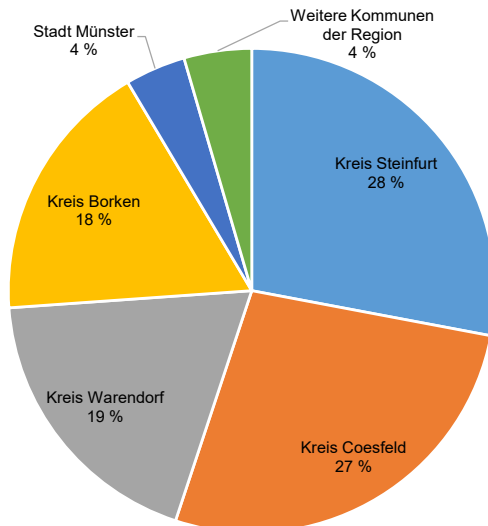
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

Begründung:

Die Stadt Münster ist mit 4,02 % der Geschäftsanteile unmittelbar an der RVM beteiligt (s. Abbil-

derung). Die RVM erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste in den Gebieten der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie im Stadtgebiet Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete.

Abbildung: Stammkapitalanteile der Gesellschafter zum 31.12.2023



Die RVM ihrerseits ist neben der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) und der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) Gesellschafterin der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG), die als kommunaler Mobilitätsdienstleister und Geschäftsführungsdienstleister fungiert.

Der Kreis Steinfurt ist mit 27,98 % der Gesellschaftsanteile an der RVM beteiligt. Die Stadt Rheine beabsichtigt, die RVM als kommunales Verkehrsunternehmen bei der Durchführung des Stadtverkehrs einzubinden. Hierfür soll die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR), eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadt Rheine, die RVM mit der Erbringung der operativen Verkehrsleistungen im Stadtgebiet sowie hiermit zusammenhängenden Serviceleistungen beauftragen. Die Stadt Rheine beabsichtigt zu diesem Zweck über die VRS den mittelbaren Erwerb von 2,5 % der Gesellschaftsanteile an der RVM vom Kreis Steinfurt mit dem Ziel, ein Inhouse-Verhältnis mit der RVM begründen zu können.

Zur Realisierung dessen bedarf es entsprechender Anpassungen des Gesellschaftsvertrags, die die Stadt Rheine mit rechtlicher Beratung erarbeitet und mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt hat. Insbesondere wird die ausschließliche Beteiligung von Gebietskörperschaften (Münsterlandkreise, Stadt Münster sowie sechs weitere Städte und Gemeinden der Region) an der RVM aufgehoben. Neben redaktionellen Überarbeitungen und einer Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Gesellschafterversammlung auf direkt vergebene Aufträge in Bezug auf die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die RVM enthält der Gesellschaftsvertrag Anpassungen an das 3. NKFVG NRW. Gleichzeitig schließt die Neufassung die Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB aus, sodass u.a. die für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge je Personengruppe weiterhin im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben sind und insofern Transparenz gewährleistet ist. Alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags können der Anlage 1 entnommen werden.

Die geplante Beteiligung der VSR an der RVM hat keine Auswirkungen auf die Gesellschafterrolle der Stadt Münster. Sie wird in der Gesamtschau aufgrund der geringen Höhe des angestrebten Gesellschaftsanteils zudem die Kontroll- bzw. Inhousemöglichkeiten der Münsterlandkreise über die RVM nicht tangieren. In verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht ist die geplante Beteiligung insbesondere deshalb positiv zu bewerten, weil die Gesellschafterversammlung der VKU beschlossen hat, den Dienstleistungsvertrag mit der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) zum

31.12.2025 zu kündigen. Diese Entscheidung des Kreises Unna hat zwar keinen direkten Einfluss auf die RVM, verdeutlicht jedoch die Bedeutung neuer Beauftragungen sowie einer engen Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen der WVG und ihren Gesellschafterinnen, um die anstehenden Herausforderungen im Unternehmensverbund bewältigen zu können.

Gem. § 115 Abs. 1 GO NRW ist die Entscheidung über die Veräußerung einer Gesellschaft (lit. c) sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags (lit. a) der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) anzuzeigen. Sollten sich in diesem Verfahren redaktionelle Änderungsbedarfe an dem Gesellschaftsvertrag ergeben, sind diese Änderungen von dem hiesigen Beschluss mit abgedeckt und können von der Verwaltung bei der Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags entsprechend umgesetzt werden.

i.V.

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage 1
Anlage A